



HESSISCHER LANDTAG

04. 09. 2012

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 24.04.2012

**betreffend Genehmigungen und Kontrollen einer
Abfallverwertungsanlage in Lahntal-Goßfelden III**

und

Antwort

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Marburger Rohstoffverwertung Johannes Völker GmbH (MRV) betreibt in Lahntal-Goßfelden eine Anlage zur Zerkleinerung von Schrott durch Rotormühlen nach Nr. 8.9 a) Spalte 1 und zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlagerfläche von mehr als 15.000 m² nach Nr. 8.9 b) Spalte 1 des Anhangs der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) sowie Anlagen zur sonstigen Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.11 b) aa) und bb) Spalte 2 sowie 8.12 a) und b) Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV. Die bestehende Anlage wurde am 30. November 1990 gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch das Regierungspräsidium Gießen nach Nr. 3.14 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigt.

In dem Zeitraum von 1990 bis 2007 wurden wesentliche Änderungen der bestehenden Anlage in Bezug auf Betrieb, Lagermengen und Haufwerkshöhen genehmigt.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wann wurden dem Regierungspräsidium seit der erstmaligen Inbetriebnahme der Schredderanlage in Lahntal-Goßfelden Verpuffungen in der Anlage oder auf dem Gelände angezeigt?

Seit Februar 1995 führt das Regierungspräsidium Gießen eine Liste, in der die genehmigungsrechtlich zu meldenden, nicht bestimmungsgemäßen Betriebszustände bis heute dokumentiert werden. Es handelt sich vorwiegend um Verpuffungen, die in der Regel als schwach oder klein bezeichnet wurden und in seltenen Fällen zu Verschiebungen der Matten auf dem Shredderdach führten. Eine massive Zerstörung der Shreddereinfassung war daher bislang nicht zu erwarten. Grundsätzlich darf der Betrieb erst wieder aufgenommen werden, wenn die Schäden behoben sind.

Frage 2. Wann wurde den Beschwerden jeweils nachgegangen (bitte einzeln mit Datum)?

Beschwerden über Verpuffungen wurde innerhalb von wenigen Tagen nach ihrem Bekanntwerden nachgegangen. Sofern zugleich der Betreiber die Verpuffung gemeldet hat, wurde am Tag der Meldung der Umfang der daraus resultierenden Schäden aufgenommen und der aktuelle Zustand der Einfassung des Shredders ermittelt. Die Beschwerden wurden jedoch nicht gelistet und sind daher nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln. Insofern erfolgt an dieser Stelle eine allgemeine Darstellung der Beschwerdesituation. Zusammenfassend wird festgestellt, dass den Mängeln in der

Regel innerhalb weniger Tage im Rahmen von Sofortmaßnahmen abgeholfen wurde oder es ergingen formlose schriftliche Anordnungen..

Frage 3. In welchen Fällen wurden Mängel festgestellt (bitte einzeln je Meldung auf-führen)?

Bei den festgestellten Mängeln handelte es sich oft um Verpuffungen, die laut Betreiber Auskunft durch nicht erkennbare Stoffe, z.B. explosive Flüssigkeiten oder explosive Gegenstände verursacht wurden, die sich im Schrott befanden. Eine nachträgliche Ursachenforschung war oft schwer möglich. Am 1. Juli 2010 kam es zu einer Betriebsstörung mit mehrstündigem Betriebsausfall weil sich im Rotor ein Metallteil festgefahren hatte. Die jüngeren Meldungen aus dem Jahr 2012 beziehen sich auf kleine Verpuffungen, die zu wahrnehmbaren Emissionen über dem Shredder führten. Diese Ereignisse hatten außer dem Öffnen der Explosionsklappen keine weiteren Auswirkungen.

Frage 4. Wie wurde solchen Mängeln abgeholfen?

Den Mängeln wurde in der Regel innerhalb weniger Tage im Rahmen von Sofortmaßnahmen abgeholfen oder es ergingen formlose schriftliche Anordnungen.

Der Betreiber wurde kontinuierlich auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Eingangskontrolle hingewiesen. Sofern im Rahmen von regelmäßigen oder anlassbezogenen Überwachungen Mängel an der Einfassung des Shredders festgestellt und beanstandet wurden, nahm der Betreiber eine sofortige Behebung vor.

Frage 5. Wie wurde jeweils wann überprüft, ob tatsächlich Abhilfe geleistet wurde (bitte einzeln nach Beschwerde auf-führen)?

Bei jeder angemahnten Mängelbeseitigung fand zeitnah eine weitere Kontrolle statt, bei der die Umsetzung der aufgegebenen Mängelbeseitigung überprüft wurde.

Frage 6. In welchen Fällen wurden Sanktionen (z.B. Bußgelder) verhängt?

In keinem Einzelfall war zu widerlegen, dass die Verpuffung unvermeidbar war. Daher wurden keine Bußgelder verhängt.

Wiesbaden, 17. August 2012

Lucia Puttrich